

Statuten
des Vereins

adebar

Fachstelle für sexuelle Gesundheit
und Familienplanung Graubünden

Reichsgasse 25 – 7000 Chur
Telefon 081 250 34 38

E-Mail: info@adebar-gr.ch
www.adebar-gr.ch

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

adebar, Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Graubünden ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Chur.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt im Auftrag des Kantons Graubünden die Führung von Beratungsstellen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen sowie die Führung von Ehe- und Familienberatungsstellen im Sinne von Art. 171 ZGB.
Die Beratungsstellen stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Graubünden zur Verfügung.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) natürlichen Personen als Einzelmitglieder
- b) juristischen Personen als Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind namentlich die Römisch-katholische und die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden sowie die Frauenzentrale Graubünden.

Als Kollektivmitglieder können dem Verein juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, deren Statuten und Zielsetzungen dem Vereinszweck von adebar, Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Graubünden, nicht widersprechen, beitreten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich an den Vorstand.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck oder die Statuten schwerwiegend verletzt.

Gegen den Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung rekurriert werden; bis zum Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Finanzen

Art. 6

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden insbesondere durch Beiträge des Kantons, die Jahresbeiträge der Mitglieder und Spenden erbracht.

Haftung

Art. 7

Für Verpflichtungen des Vereins adebar, Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Graubünden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der natürlichen Personen als Einzelmitglieder und die Haftbarkeit der juristischen Personen als Kollektivmitglieder wird ausgeschlossen.

II. Organisation

Organe

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Revisionsstelle

Vereinsversammlung, Zusammensetzung

- Art. 9** Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der Kollektivmitglieder.
Kollektivmitglieder nehmen mit je zwei Delegierten an der Vereinsversammlung teil und haben das Recht auf zwei Delegiertenstimmen.

Einberufung

- Art. 10** Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt.
Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich eine Einberufung verlangt.
Die Einladung kann schriftlich oder auf elektronische Weise erfolgen.
Die Vereinsversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Form der Vereinsversammlung

- Art. 11** Die Mitgliederversammlung kann als
- a) physische Versammlung,
 - b) hybride Versammlung (physisch mit zusätzlicher elektronischer Teilnahme) oder
 - c) virtuelle Versammlung (ausschliesslich elektronisch)
- durchgeführt werden.
Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und gibt diese mit der Einladung bekannt. In der Regel findet die Vereinsversammlung in Präsenzform statt.
Der Vorstand stellt sicher, dass die gewählte Form unter den gegebenen Umständen eine ordnungsgemässe Willensbildung ermöglicht.
Allen Mitgliedern sind unabhängig von der Form der Durchführung gleichwertige Teilnahmerechte zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:
- das Recht, den Ausführungen zu folgen,
 - das Recht auf Wortmeldungen,
 - das Recht, Anträge zu stellen (im Rahmen der Traktanden),
 - das Recht, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- Elektronisch zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend, sofern ihre Identität überprüft ist und sie die Möglichkeit haben, ihre Mitgliedschaftsrechte während der Versammlung tatsächlich auszuüben.
Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen, die im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Vereinsversammlung gefasst werden, sind rechtsgültig. Sie gelten nicht als Zirkularbeschlüsse im Sinne von Art. 66 Abs. 2 ZGB.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

Auf Verlangen eines Einzelmitglieds oder eines Kollektivmitglieds ist geheim abzustimmen.

Geheime Wahlen und Abstimmungen können bei virtuellen oder hybriden Vereinsversammlungen auch elektronisch oder auf schriftlichem Weg (z.B. brieflich) durchgeführt werden. Der Vorstand legt das Verfahren fest.

Der Vorstand stellt sicher, dass bei allen Wahl- und Abstimmungsverfahren insbesondere gewährleistet sind:

- das Stimmgeheimnis bei geheimen Abstimmungen,
- die Gleichheit der Stimmen,
- eine zuverlässige Erfassung und Auszählung der Stimmen sowie
- die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse, ohne das Stimmgeheimnis zu verletzen.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Liegen bei Wahlen mehrere Nominierungen vor, so gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Technische Störungen

Art. 13

Treten bei einer hybriden oder virtuellen Vereinsversammlung erhebliche technische Störungen auf, welche die gleichwertige Teilnahme der Mitglieder oder eine ordnungsgemässe Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen wesentlich beeinträchtigen, kann die Versammlungsleitung geeignete Massnahmen ergreifen.

Insbesondere kann sie:

- die Beratung unterbrechen,
- eine Wahl oder Abstimmung wiederholen oder
- einzelne Traktanden vertagen.

Art und Auswirkungen der technischen Störungen sowie die getroffenen Massnahmen sind im Protokoll der Vereinsversammlung festzuhalten.

Aufgaben

Art. 14

Die Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle im Einvernehmen mit dem Kanton Graubünden
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder mit Ausnahme der Kollektivmitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 2
- g) Antragsstellung an die Kollektivmitglieder gemäss Art. 3. Abs. 2 für die jährliche Beitragsleistung
- h) Beschlussfassung über Statutenrevision
- i) Beschluss über Auflösung des Vereins

Vorstand: Zusammensetzung, Amtsdauer

- Art. 15** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
 - c) vier bis maximal sechs weiteren Mitgliedern
- Dem Vorstand haben mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der beiden Landeskirchen und der Frauenzentrale anzugehören.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

- Art. 16** Für den Verein zeichnen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.
Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand der Geschäftsleitung die Zeichnungsberechtigung erteilen. Einzelheiten regelt ein Kompetenz- und Unterschriftenreglement.

Vorstand:Aufgaben

- Art. 17** Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich statutengemäss einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende nicht delegierbare Aufgaben:
- a) Konstituierung mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten
 - b) Führung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen
 - d) Aufsicht über die Geschäftsleitung –
 - e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie Genehmigung der Stellenbeschriebe
 - f) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
 - g) Erlass von Reglementen (z.B. Geschäftsreglement, Personalreglement)
 - h) Einsetzung von Fachgruppen oder Arbeitsgruppen;
 - i) Anstellung oder Beauftragung von Personen zur Erreichung der Vereinsziele gegen angemessene Entschädigung nach Arbeits- bzw. Auftragsrecht;

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstand: Organisation und Arbeitsweise

- Art. 18** Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) zulässig.

Die Geschäftsleitung

- Art. 19** Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle und ist für die operative Geschäftsführung verantwortlich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Stellenbeschrieb oder Geschäftsreglement geregelt.

Aufgaben der Geschäftsleitung

- Art. 20** Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Anstellung und Führung der Mitarbeitenden im Rahmen des Budgets und der Reglemente
 - b) Organisation und Koordination des Dienstleistungsangebots
 - c) Vorbereitung von Grundlagen für den Vorstand (Budget, Jahresbericht, Jahresrechnung, Organisation Vereinsversammlung)
 - d) Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme.

Revisionsstelle: Aufgabe

- Art. 21** Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag an die Vereinsversammlung.

Datenschutz

- Art. 22** Der Verein bearbeitet Personendaten der Mitglieder und weiterer betroffener Personen ausschliesslich im Rahmen des Vereinszwecks und gemäss den Vorgaben der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.
Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.
Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig oder erforderlich ist.

III. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

- Art. 23** Zur Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen.
Im Falle der Auflösung des Vereins adebar, Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Graubünden beschliesst der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer gemeinnützigen Institution zu übergeben, die einen gleichartigen Zweck verfolgt.

Revision der Statuten

- Art. 24** Für die ganze oder teilweise Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Inkraftsetzung

- Art. 25** Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 10. Juni 2026 in Kraft und ersetzen jene vom 8. Juni 2022.